

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Juli 2001	Nr. 20
------	------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den Magisterstudiengang Philosophie.  
Vom 07. Dezember 2000.....

352

...

## Studienordnung für den Magisterstudiengang Philosophie

Vom 07. Dezember 2000

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Studienordnung für den Magisterstudiengang Philosophie erlassen, die hiermit verkündet wird.

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

Diese Studienordnung regelt Aufbau und Inhalt eines ordentlichen Studiums im Fach Philosophie, das in der Regel im Hauptfach nach 9 und im Nebenfach nach 7 Fachsemestern mit der Magisterprüfung abgeschlossen werden kann.

Dieser Abschluss wird geregelt durch die Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes (Magisterprüfungsordnung) vom 11. Mai 1994.

### § 2

#### Studienvoraussetzungen und Nachweis von Sprachkenntnissen

Für das Studium der Philosophie werden neben der allgemeinen Hochschulreife angemessene Sprachkenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache gefordert (die zweite Fremdsprache muss Altgriechisch, Latein, Französisch, Italienisch oder Spanisch sein; eine andere zweite Fremdsprache kommt nur bei Vorliegen von gewichtigen studien-spezifischen Gründen in Betracht<sup>1</sup>). Werden angemessene allgemeine Englischkenntnisse nicht bereits durch das Reifezeugnis (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienabschnittes (z. B. durch das Cambridge Certificate) erbracht werden. Darüber hinaus sind im ersten Studienabschnitt fachbezogene Englischkenntnisse durch eine Übersetzungsklausur im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums nachzuweisen. Werden angemessene Sprachkenntnisse der zweiten Fremdsprache nicht bereits durch das

<sup>1</sup> Für die Regelung dieser Fälle ist der Zwischenprüfungsausschuss zuständig.

Reifezeugnis (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss ein entsprechender Nachweis (im Fall des Lateinischen z. B. durch eine Übersetzungsklausur in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums) bis zum Ende des ersten Studienabschnittes erbracht werden.

### § 3

#### Bereiche und Gebiete der Philosophie

(1) Für die folgenden Regelungen wird die Philosophie in die beiden Bereiche Systematische Philosophie und Historische Philosophie unterteilt. Der Bereich der Systematischen Philosophie umfasst die verschiedenen Teilgebiete der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie; zum Bereich der Historischen Philosophie gehören die verschiedenen Teilgebiete (Epochen) der Philosophiegeschichte. Die einzelnen Gebiete/Epochen werden in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt.

(2) Übersicht über die einzelnen Gebiete/Epochen der Philosophie:

#### Philosophie

##### Systematisch

##### *Theoretische Philosophie*

Logik  
Wissenschaftstheorie  
Philosophie der Mathematik  
Sprachphilosophie  
Ontologie & Metaphysik  
Erkenntnistheorie  
Philosophie des Geistes  
Kulturphilosophie  
Religionsphilosophie  
Geschichtsphilosophie  
Ästhetik

##### *Praktische Philosophie*

Ethik & Moralphilosophie  
Politische Philosophie  
Rechts- & Staatsphilosophie  
Sozialphilosophie  
Handlungs- & Entscheidungstheorie

##### Historisch

##### *Philosophiegeschichte*

Antike  
Mittelalter  
Neuzeit

#### § 4

##### Gliederung und Ziele des Studiengangs

(1) Der Magisterstudiengang Philosophie gliedert sich in zwei Studienabschnitte; den ersten bildet das Grundstudium, den zweiten das Hauptstudium.

(2) Im Grundstudium, das in der Regel nach dem vierten Fachsemester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, sollen die Studierenden systematische und historische Grundkenntnisse erwerben und sich die notwendigen Fähigkeiten für eine erste selbständige Beschäftigung mit Fragestellungen der Theoretischen und der Praktischen Philosophie erarbeiten.

(3) Im Hauptstudium, das sich in der Regel unmittelbar an das Grundstudium anschließt und mit der Magisterprüfung (im Haupt- oder Nebenfach) abgeschlossen wird, sollen die Studierenden ihre Grundkenntnisse erweitern, ein vertieftes Verständnis von Teilgebieten der Systematischen (Theoretischen und Praktischen) Philosophie gewinnen und sich nach Möglichkeit mit fachübergreifenden Fragestellungen beschäftigen. Dies schließt die Aneignung von Kenntnissen über die Philosophiegeschichte und ihre Epochen (Antike, Mittelalter, Neuzeit) ein.

#### § 5

##### Stundenverteilung

(1) Für den Studiengang im Hauptfach (HF) ist im Grundstudium eine Mindestgesamtstundenzahl von 22 Semesterwochenstunden (SWS) und im Hauptstudium von 8 SWS durch erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen nachzuweisen. Für den Studiengang im Nebenfach (NF) ist im Grundstudium eine Mindestgesamtstundenzahl von 20 SWS und im Hauptstudium von 4 SWS durch erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen nachzuweisen. Es wird Studierenden – insbesondere im Hauptstudium – empfohlen, über die obligatorischen Veranstaltungen hinaus weitere Veranstaltungen zu besuchen. Die den verschiedenen Philosophiebereichen bzw. Studienabschnitten zugeordneten Stundenzahlen der nachfolgenden Übersicht stellen empfohlene Richtwerte zur zeitlichen und thematischen Gliederung des Studiums dar.

(2) Stundenverteilung - Übersicht:

	Grundstudium		Hauptstudium	
	HF	NF	HF	NF
<b>Systematische Philosophie</b>	<b>18</b>	<b>16</b>	<b>18</b>	<b>14</b>
Theoretische Philosophie	12	10	12	10
Praktische Philosophie	06	06	06	04

<b>Historische Philosophie</b>	<b>06</b>	<b>04</b>	<b>06</b>	<b>04</b>
<b>Philosophie insgesamt</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>24</b>	<b>18</b>
<b>Stundenzahl im HF</b>	24		+	24
				<b>= 48</b>
<b>Stundenzahl im NF</b>		20	+	18
				<b>= 38</b>

#### § 6

##### Arten der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Grundvorlesungen sind Vorlesungen besonderen Typs; es handelt sich um Lehrveranstaltungen (im Umfang von 4 SWS), die für Studierende im ersten Studienabschnitt regelmäßig angeboten werden; sie dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen über ein Gebiet der Systematischen Philosophie, über eine philosophiegeschichtliche Epoche oder über einen philosophischen Klassiker. Grundvorlesungen vermitteln Wissen über zentrale philosophische Sachverhalte und Problemstellungen sowie über systematisch und historisch grundlegende philosophische Positionen. In Grundvorlesungen wird den Studierenden auch Gelegenheit zur aktiven Beteiligung in Form von Diskussionsbeiträgen oder Kurzreferaten gegeben. Benotete Leistungsnachweise werden aufgrund schriftlicher und gegebenenfalls mündlicher Leistungen (Kurzreferat, Vorlesungsnachschrift, Klausur, Hausarbeit, schriftliche Hausaufgaben) erteilt.

(2) Proseminare sind Veranstaltungen des ersten Studienabschnittes (im Umfang von 2 SWS); sie dienen der Beschäftigung mit systematischen und historischen philosophischen Frage- und Problemstellungen sowie der Vermittlung von fachlichen Grundkenntnissen und methodischen Grundfertigkeiten. In Proseminaren wird anhand ausgewählter Texte und Probleme die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie exemplarisch eingeübt. Benotete Leistungsnachweise werden aufgrund schriftlicher und mündlicher Leistungen (Referat, Protokoll, Klausur, Hausarbeit, schriftliche Hausaufgaben) erteilt, unbenotete Erfolgsbescheinigungen aufgrund mündlicher Leistungen.

(3) Seminare sind Veranstaltungen des zweiten Studienabschnittes (im Umfang von 2 oder 3 SWS), in denen philosophische Texte erörtert sowie komplexe Sachverhalte und Problemstellungen erarbeitet werden. Benotete Leistungsnachweise werden aufgrund schriftlicher und mündlicher Leistungen (Referat, Hausarbeit) erteilt.<sup>2</sup>

(4) Oberseminare sind Veranstaltungen für Studierende im zweiten Studienabschnitt und für Examierte (im Umfang von 2 oder 3 SWS), in

<sup>2</sup> Seminare sind "Hauptseminare" im Sinne der Magisterprüfungsordnung.

denen aktuelle Probleme der philosophischen Forschung erarbeitet und erörtert werden. Teilnahmevoraussetzungen sind Spezialkenntnisse in den jeweils einschlägigen philosophischen Gebieten. Benotete Leistungsnachweise werden aufgrund schriftlicher und mündlicher Leistungen (Referat, Hausarbeit) erteilt.<sup>3</sup>

(5) Kolloquien dienen der Examensvorbereitung und der Besprechung von Examensarbeiten, sie bieten auch die Möglichkeit der Vorstellung anderer forschungsrelevanter Arbeiten. Die Inhalte werden nach Absprache zwischen Dozierenden und Studierenden festgelegt.

(6) Vorlesungen stehen Studierenden aller Semester offen. Sie dienen entweder der Vermittlung von Überblickswissen über philosophische Teilgebiete, Epochen und Autoren oder der Vermittlung von Spezialwissen über philosophische Forschungs- und Problemlagen.

### § 7

#### **Art, Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium**

Für den Magisterstudiengang Philosophie im Haupt- und Nebenfach ist im ersten Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme an vier Grundvorlesungen durch einen benoteten Schein nachzuweisen. Von den vier Grundvorlesungen muss die erste das Gebiet Logik, die zweite das Gebiet Philosophie des Geistes und die dritte das Gebiet Ethik & Moralphilosophie behandeln. Die vierte Grundvorlesung kann frei gewählt werden. Darüber hinaus ist für den Magisterstudiengang Philosophie im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren durch einen benoteten Schein nachzuweisen. Von den Proseminaren muss eines einen Schwerpunkt in der Theoretischen Philosophie, eines einen Schwerpunkt in der Praktischen Philosophie und eines einen Schwerpunkt in einer Epoche der Philosophiegeschichte besitzen. Für den Magisterstudiengang Philosophie im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren nachzuweisen, wobei ein Proseminar mit einem benoteten Erfolgsnachweis abzuschließen ist, während das andere mit einem unbenoteten Erfolgsnachweis abgeschlossen werden kann. Ein Proseminar muss zum Bereich der Theoretischen Philosophie und das andere zum Bereich der Praktischen Philosophie gehören.

<sup>3</sup> Oberseminare sind "Hauptseminare" im Sinne der Magisterprüfungsordnung.

### § 8

#### **Art, Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium**

Für den Magisterstudiengang Philosophie im Hauptfach ist im zweiten Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme an vier, für den Magisterstudiengang im Nebenfach an zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums durch einen benoteten Schein nachzuweisen. Von den für die Studierenden im Hauptfach obligatorischen Veranstaltungen muss eine einen Schwerpunkt in der Praktischen Philosophie und zwei müssen einen Schwerpunkt in der Theoretischen Philosophie aufweisen; die vierte Pflichtveranstaltung muss einen historischen Schwerpunkt besitzen. Die Pflichtveranstaltungen für Studierende im Nebenfach sind frei wählbar.

### § 9

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die bisherige Studienordnung für den Studiengang Philosophie vom 15. Juni 1988 (Dienstblatt 1990, S. 2) bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnitts fort, längstens jedoch drei Jahre.

(3) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Fall von Abs. 2 nach der neuen Studienordnung studieren.

Saarbrücken, den 25. Juni 2001

Die Universitätspräsidentin  
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel

erörtert werden. Teilnahmevoraussetzungen sind Spezialkenntnisse in den jeweils einschlägigen philosophischen Gebieten. Benotete Leistungsnachweise werden aufgrund schriftlicher und mündlicher Leistungen (Referat, Hausarbeit) erteilt.<sup>2</sup>

(5) Kolloquien dienen der Examensvorbereitung und der Besprechung von Examensarbeiten, sie bieten auch die Möglichkeit der Vorstellung anderer forschungsrelevanter Arbeiten. Die Inhalte werden nach Absprache zwischen Dozierenden und Studierenden festgelegt.

(6) Vorlesungen stehen Studierenden aller Semester offen. Sie dienen entweder der Vermittlung von Überblickswissen über philosophische Teilgebiete, Epochen und Autoren oder der Vermittlung von Spezialwissen über philosophische Forschungs- und Problemlagen.

### § 7

#### **Art, Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium**

Für den Lehramtsstudiengang Philosophie ist im ersten Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme an vier Grundvorlesungen durch einen benoteten Schein nachzuweisen. Von den vier Grundvorlesungen muss die erste das Gebiet Logik, die zweite das Gebiet Philosophie des Geistes, die dritte das Gebiet Ethik & Moralphilosophie und die vierte entweder das Gebiet Sprachphilosophie oder das Gebiet Erkenntnistheorie behandeln. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren durch einen benoteten Schein nachzuweisen. Von den Proseminaren muss eines einen Schwerpunkt in der Theoretischen Philosophie, eines einen Schwerpunkt in der Praktischen Philosophie und eines einen Schwerpunkt in einer Epoche der Philosophiegeschichte besitzen. Das Proseminar zur Theoretischen Philosophie muss eine Thematik aus der Kulturphilosophie/Anthropologie behandeln.

### § 8

#### **Art, Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium**

Für den Lehramtsstudiengang Philosophie ist im zweiten Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme an drei (nicht zur Fachdidaktik gehörenden) Veranstaltungen des Hauptstudiums durch einen benoteten Schein nachzuweisen. Von diesen Veranstaltungen muss eine einen Schwerpunkt in der Theoretischen Philosophie, die zweite einen Schwerpunkt in der Praktischen Philosophie und die dritte einen historischen Schwerpunkt

besitzen. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Fachdidaktik durch einen benoteten Schein nachzuweisen.

### § 9

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die bisherige Studienordnung für den Studiengang Philosophie vom 15. Juni 1988 (Dienstblatt 1990, S. 2) bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnitts fort, längstens jedoch drei Jahre.

(3) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Fall von Abs. 2 nach der neuen Studienordnung studieren.

Saarbrücken, den 25. Juni 2001

Die Universitätspräsidentin  
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel